



Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Vorentwurf vom 10. Oktober 2016

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. September 2002¹ über das Gewerbe der Reisenden wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen

Die Waren, die Reisende nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben dürfen, sowie die Dienstleistungen, die Reisende nicht anbieten dürfen, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 10 Abs. 2 und 3

^{2°}Die zuständige kantonale Stelle meldet dem SECO Bewilligungsentzüge.

³Nach einem Entzug darf einer oder einem Reisenden während zwei Jahren keine neue Bewilligung ausgestellt werden.

Art. 21 Abs. 3 Bst. g

^{3°}Vom Sicherheitsnachweis befreit sind:

- g. aufblasbare Anlagen, es sei denn:
 - 1. deren betretbarer Bereich überschreitet die Höhe von fünf Metern,
 - 2. die Anlage verfügt über einen überdachten Bereich, der mehr als drei Meter oder, falls dessen Absinken konstruktiv verhindert wird, zehn Meter vom Ausgang entfernt ist.

SR

¹ SR 943.11

Art. 23 Abs. 4 und 5

^{4°}Stellt sie bei der Prüfung fest, dass eine Anlage die Voraussetzungen für die Sicherheit nicht oder nicht mehr erfüllt, so meldet sie dies dem SECO.

^{5°}Das SECO ist ermächtigt, Weisungen über die Ausstellung des Sicherheitsnachweises zu erlassen.

II

Anhang 1 Sachüberschrift, Ziff. 1 Sachüberschrift, Ziff. 2 Sachüberschrift und Bst. d

Waren und Dienstleistungen, die Reisende nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben oder anbieten dürfen**1. Folgende Waren dürfen Reisende nicht vertreiben:****2. Folgende Waren dürfen Reisende aufgrund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben:**

d. *Aufgehoben*

Anhang 3, 3. und 4. Kategorie

3. Kategorie

Rundfahrgeschäfte, Schienenbahnen, Spezialgeschäfte 10

4. Kategorie

Auto-Scooter, Geisterbahnen, Kinder-Karusselle,
Laufgeschäfte, Bodenkarusselle, Rutschbahnen,
aufblasbare Anlagen, einfache Konstruktionen 5

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr